

Carmen Krämer

Menschenwürde und Reality TV

Ein Widerspruch?



Nomos

Kommunikations- und Medienethik

herausgegeben von

Alexander Filipović

Christian Schicha

Ingrid Stapf

Band 13

Carmen Krämer

Menschenwürde und Reality TV

Ein Widerspruch?



Nomos

Das Buch wurde gedruckt mit freundlicher Unterstützung der RWTH Aachen.



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Aachen, RWTH, Diss., 2020

u.d.T.: Menschenwürde und Reality TV – eine ethische Analyse

ISBN 978-3-8487-7616-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-0992-7 (ePDF)

Bis Band 4 erschienen bei Beltz Juventa, Weinheim.



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Als potentielle Urheber von Artefakten
haben Menschen die Möglichkeit,
etwas Bleibendes zu hinterlassen.
Sie sollten versuchen, dass es gut ist.*

(Carmen Krämer, September 2014)

Für meine Familie

Vorwort

Wer das Studium der Philosophie aufnimmt, gewöhnt sich vermutlich schnell daran, häufig mit der Frage konfrontiert zu werden, welcher Beruf damit angestrebt werde. Nicht selten erklang zu meiner Studienzeit von Kommilitoninnen und Kommilitonen die beinahe einstudiert scheinende Standardantwort: „Nach dem Abschluss der Universität mache ich *irgendwas mit Medien*“.

Auch ich, die eher zufällig meine Leidenschaft für die Philosophie fand, entdeckte bald das Schreiben für Tageszeitungen, das Aufzeichnen und Schneiden von Radiobeiträgen und letztlich auch die Produktion einer ganzen Fernsehshow als spannendes und möglicherweise anstrebenswertes Berufsfeld. Die philosophische Ausbildung half mir dabei, sorgfältige Recherchen betreiben, nicht oder wenig sichtbare Zusammenhänge schnell herstellen und komplexe Sachverhalte analysieren und vereinfacht darstellen zu können. Immer wieder begegneten mir jedoch in meiner Arbeit als Journalistin oder Medienschaffende ethische Problemstellungen, deren Klärung mir wichtig erschien und die mich letztlich davon abhielten, mich gleich nach dem Studium ausschließlich auf eine Karriere im Journalismus- bzw. Medienbereich konzentrieren zu wollen. Stattdessen ermutigte mich dankenswerterweise Professor Dr. Wulf Kellerwessel dazu, mich im Rahmen einer Dissertation mit den zuletzt gesammelten Erfahrungen in einer TV-Produktionsfirma zu beschäftigen. Das Ergebnis dieses Vorschlages halten Sie nun in den Händen.

Für seine unglaubliche Unterstützung, die konstruktiven Diskussionen – insbesondere über die Komplexität des Würdebegriffs und sonderbare neue Reality TV-Programme –, seine ständige Erreichbarkeit und hilfreichen Rückmeldungen, sein Vertrauen, seine Zuversicht und den Glauben an das Projekt, die mir selbst ab und zu abhanden gekommen zu sein schienen, bin ich Prof. Dr. Wulf Kellerwessel sehr dankbar. Prof. Dr. Markus Stepanians danke ich nicht nur für seine spannenden und inspirierenden Überlegungen zum Würdebegriff, sondern insbesondere für seine Bereitschaft, die Dissertation zu begutachten und – trotz stürmischer Zeiten im Februar 2020 – für meine Disputation den Weg von Bern nach Aachen anzutreten.

Prof. Dr. Alexander Filipović, Dr. Ingrid Stapf und Prof. Dr. Christian Schicha danke ich herzlich für die Aufnahme in die Reihe und Dr. Sandra

Frey, Eva Lang sowie Alexander Hutzl vom Nomos Verlag für ihre freundliche und professionelle Betreuung bei der Veröffentlichung dieser Studie. Ich hoffe, dass in dieser Reihe noch viele weitere spannende Forschungsergebnisse erscheinen werden.

Danken möchte ich zudem Dr. Annette Förster, Lisa Schüttler – besonders auch für ihre Unterstützung vor, während und nach der Disputation –, und meinem Vater für die kritischen Rückmeldungen sowie Dr. Kerstin Helker, die mir immer mit Rat und Tat zur Seite stand. Sibel Yildirim, Maria Haitz, Andrea Gibbels, Dr. Steffen Joeris, Dr. Patrick Becker, Prof. Dr. Simone Paganini, Prof. Dr. Saskia Nagel und Prof. Dr. Gabriele Gramelsberger und den Mitarbeiterinnen der Personalabteilung danke ich für die unendlichen Bemühungen um meine Stellenverlängerungen sowie all meinen Kolleginnen und Kollegen nicht nur am Philosophischen Institut, sondern auch am HumTec, dem Institut für Katholische Theologie und der gesamten Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen für eine unvergessliche und in vielerlei Hinsicht äußerst lehrreiche Zeit.

Zu meiner Mentorin und Freundin wurde Dr. Heidemarie Bennent-Vahle, die mich fast von Beginn an begleitet und immer wieder motiviert hat. Dank ihr habe ich nicht nur meinen ersten Vortrag zu dieser Thematik halten dürfen, der mir vielerlei neue Erkenntnisse zur Struktur und zum Inhalt des Vorhabens brachte, sondern auch einige sehr nette Personen kennengelernt, die mir immer wieder die Möglichkeit bieten, meine Forschungsthemen auch in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen – für diesen Einsatz kann ich ihr gar nicht oft genug danken.

Ganz besonders danken möchte ich zudem meinen Eltern, meiner gesamten Familie und all meinen Freundinnen und Freunden für ihre Liebe und bedingungslose Unterstützung, kulinarische Genüsse und viele freudige Momente, die mir die Energie und den Mut für diese abenteuerliche Zeit gegeben haben.

Aachen, im April 2020

Carmen Krämer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	15
1.1 Einordnung der Thematik	22
1.2 Relevante rechtliche Vorgaben und Richtlinien	25
1.3 Hinweise zum Stand der Forschung	28
1.4 Ziele und Aufbau der Studie	31
2. Über Reality TV	33
2.1 Terminologische Klärungen	33
2.1.1 Reality TV – die Beteiligten	34
2.1.2 „Reality TV“	35
2.1.3 „Scripted Reality TV“	40
2.2 Zur Entstehung des Reality TV	41
2.3 Reality TV – die Formattypen	43
2.3.1 Casting-Shows	43
2.3.2 Gameshows	44
2.3.3 Talkshows	45
2.3.4 Partnersuche-Formate	46
2.3.5 Dokumentationen über Privatpersonen	47
2.3.6 Help-Shows	48
2.3.7 Zusammenfassung der Einteilung des Reality TV in Formattypen	48
2.4 Ethische Problemfelder des Reality TV	50
3. Zum Würdebegriff	56
3.1 Zur Geschichte des Würdebegriffs in der Philosophie des Abendlandes	56
3.1.1 Der Würdebegriff in der Antike	57
3.1.2 Der Würdebegriff im christlich geprägten Mittelalter	62

3.1.3 „Würde“ in der Philosophie der frühen Neuzeit	65
3.1.4 Der Würdebegriff bei Immanuel Kant	67
3.2 Der Würdebegriff des Abendlandes in der Gegenwart	74
3.2.1 Menschenwürde und Menschenrechte	77
3.2.1.1 Menschenwürde als ein Menschen- bzw. Grundrecht	78
3.2.1.2 Menschenwürde als Ensemble aus verschiedenen Menschen- bzw. Grundrechten	80
3.2.1.3 Menschenwürde als Begründung für die Menschen- bzw. Grundrechte	82
3.2.1.4 Menschenwürde als Ziel, Kern oder Summe der Menschenrechte	85
3.2.1.5 Zusammenfassung	90
3.2.2 Würde als Wert	90
3.2.3 Würde und Eigenschaften oder Fähigkeiten	96
3.2.3.1 Würde als Eigenschaft	96
3.2.3.2 Würde aufgrund bestimmter Eigenschaften oder Fähigkeiten	101
3.2.3.3 Würde aufgrund erfüllter Bedingungen zur Ausübung bestimmter Fähigkeiten	105
3.2.3.4 Zusammenfassung	108
3.2.4 Würde als Haltung	108
3.2.4.1 Würde als „Gehalt einer Lebensweise“	109
3.2.4.2 Würde und Übereinstimmung	111
3.2.4.3 Würde und Selbstbild	113
3.2.4.4 Wem kommt nach dieser Auffassung Würde zu?	116
3.2.4.5 Zusammenfassung	119
3.2.5 Würde und Selbstachtung	121
3.2.5.1 Der Anspruch auf Selbstachtung bei Schaber	123
3.2.5.1.1 Verschiedene Formen der Würde	123
3.2.5.1.2 Inhärente Würde	125
3.2.5.1.3 Verpflichtungen gegen sich selbst	129
3.2.5.1.4 Wem kommt nach Schabers Auffassung Würde zu?	131
3.2.5.1.5 Zwischenfazit	134
3.2.5.2 Würde bei Ralf Stoecker	137
3.2.5.2.1 Entwertung eines ethischen Maßstabes	137
3.2.5.2.2 Würde und Selbstachtung – ein komplexes Verhältnis	138

3.2.5.2.3 Menschenwürdeverletzungen	139
3.2.5.3 Zusammenfassung	143
3.2.6 „Würde“ – ein leeres Wort oder ein bedeutungsvoller Begriff?	144
3.2.6.1 Theologische Wurzeln als Begründungsproblem	145
3.2.6.2 Mangelnde Definition	146
3.2.6.3 Mangelnde Begründung	147
3.2.6.4 Argumente gegen die Verzichtbarkeitsthese	148
3.3 Vorschlag: „Würde“ als mehrdeutiger, substituierbarer Begriff	151
3.3.1 „Menschenwürde“	155
3.3.2 „Würde“ bzw. „Person-Würde“	159
3.3.3 Zu erwartende Einwände	164
3.3.4 Zusammenfassung	167
4. Menschenwürde, Person-Würde und Reality TV	170
4.1 Ist das Konzept Reality TV würdeverletzend?	174
4.1.1 Menschenwürde und das Konzept Reality TV	175
4.1.2 Person-Würde und das Konzept Reality TV	177
4.1.3 Zwischenfazit	179
4.2 Sind einige, aber nicht alle Formattypen bzw. -konzepte würdeverletzend?	179
4.2.1 Menschenwürde und Formattypen bzw. Formatkonzepte	180
4.2.2 Person-Würde und Formattypen bzw. Formatkonzepte	194
4.2.3 Zwischenfazit	196
4.3 Sind Bestandteile des Reality TV würdeverletzend?	198
4.3.1 Menschenwürde und Bestandteile des Reality TV	199
4.3.2 Person-Würde und Bestandteile des Reality TV	233
4.3.2.1 Die Motivation der Teilnehmenden	240
4.3.2.2 Setting, Behandlung und Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten	246
4.3.2.3 Bearbeitung in der Postproduktion	253
4.3.2.4 Herabwürdigende Äußerungen	255
4.3.2.5 Erzeugung und Ausstrahlung der Szenen	256

Inhaltsverzeichnis

4.3.2.6 Zweitverwertungen	258
4.3.2.7 Die „Person-Würde“ Dritter	260
4.3.3 Zwischenfazit	262
5. Fazit und Ausblick	266
Quellenverzeichnis	274
Stichwortverzeichnis	289
Personenverzeichnis	295

1. Einleitung

Wer aktuell den Fernseher einschaltet, kann wohl kaum vorbeischaun an einzelnen Sendungen oder ganzen Serien über Menschen, die tiefe Einblicke in ihr Privatleben gewähren. Zahlreiche Formate, die persönliche Schicksale thematisieren, werden nicht nur auf privaten Sendern, sondern teilweise auch auf öffentlich-rechtlichen Kanälen zu jeder Tages- und Nachtzeit frei – und somit auch für Kinder und Jugendliche zugänglich – gezeigt. Nicht selten stellen persönliche Probleme den Grund für die jeweiligen Sendungen dar: Bei Formaten wie *The Biggest Loser* und *Extrem Schön!* entsprechen die dargestellten Personen nicht dem vermeintlichen Schönheitsideal. Bei *Bauer sucht Frau*, *Naked Attraction*, *Adam sucht Eva*, *Der Bachelor* oder *Schwiegertochter gesucht* glauben teils scheinbar verzweifelte Junggesellinnen oder Junggesellen, den Partner bzw. die Partnerin fürs Leben finden zu können. Im „*Dschungelcamp*“¹ oder bei *Big Brother* lassen sich als „prominent“ Bezeichnete und solche, die erst noch bekannt werden wollen, rund um die Uhr – auch in intimen Situationen – durch Kameras überwachen, und bei *Frauentausch*, *Teeniemütter* und *Die Super Nanny* geben bzw. gaben Menschen der Öffentlichkeit die vermeintlich unüberwindbaren Probleme in ihrer Partnerschaft, der Kindererziehung oder ihrem Haushalt preis. Nicht zu vergessen sind die Darstellungen unzähliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Casting-Formaten, wie *Das Supertalent*, *Deutschland sucht den Superstar* oder *Germany's next Topmodel*, die auf Ruhm und Berühmtheit hoffen.

Das sogenannte „Reality TV“ bestimmt auf zahlreichen Kanälen das Programm – und das nicht nur während der Sendezeit des jeweiligen Formates, sondern auch davor und danach. Denn vermeintlich witzige, außerordentlich abstoßende oder besonders provokante Szenen erhalten nicht nur innerhalb der einzelnen Folge durch Slow-Motions, Wiederholungen und künstlich erzeugte Geräuschkulissen besondere Bedeutung. Sie bleiben auch dadurch präsent, dass sie in Werbespots, Magazinen, Late-Shows, in Einträgen in den „Sozialen Medien“, wie Facebook, Twitter, Instagram oder YouTube und manchmal sogar in den Nachrichten vor und nach der Ausstrahlung verbreitet und mehrfach wiederholt werden. Außerdem

1 Unter diesem Titel ist die Sendung auch bekannt. Der eigentliche Titel lautet jedoch *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!*.

kann weltweit dank anschließend häufig vertriebener ganzer Sendungs-Staffeln oder Videos im Internet auch noch lange Zeit nach der Ausstrahlung einer Sendung angeschaut werden, wie beispielsweise Übergewichtige während einer Sporteinheit weinend zusammenbrechen und mit rohem Fleisch übervoll beladene Schubkarren – das Gewicht des Fleisches in der Karre entspricht dem, das sie abnehmen sollen – in einen Swimmingpool entleeren müssen². Oder wie (mutmaßliche) Prominente im australischen Dschungel zu einem Bad in Würmern, Schlangen und Kakerlaken³ aufgefordert werden, um die nächste Nahrungsration für sich und ihre Mitstreiter zu „erarbeiten“. Szenen, in denen offensichtlich wenig begabte „Supertalente“ und „Superstars“ von einer (mehr oder weniger fachkundigen) Jury mit teils vernichtenden Urteilen gedemütigt werden, lassen sich ebenfalls häufig nach ihrer Ausstrahlung vor Millionen von Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Internet wiederfinden. Zu sehen ist hier zudem – auch einige Jahre nach Absetzen des Formates noch – wie die sogenannte „Super Nanny“ die Eltern schwer erziehbarer Kinder nach einer handfesten Konversation zurechtweist, wobei sowohl Kinder als auch Eltern zum Zeitpunkt des Geschehens die Tragweite ihrer Handlungen vor der Kamera vermutlich nicht einmal annähernd abschätzen konnten (vgl. z.B. Kalkofe 2012, 176f.).

Als eine „ganze Armada von Print- und Online-Medien, auf deren Themen-Agenda die Casting-Shows, ihre Moderatoren, Stars und Skandale vorderste Plätze einnehmen“ (Pörksen, Krischke 2012, 21), die im Kielwasser der Sender segelten, wird dieses Phänomen von dem Medienwissenschaftler Bernhard Pörksen und dem Sprachwissenschaftler Wolfgang Krischke beschrieben. Die in derartigen Shows vorhandenen Aspekte wie Personalisierung, Emotionalisierung und Konfliktpotential seien ideale Themen für den Boulevard, „der durch Rührung, Empörung und Skandalisierung die eigenen Auflagenzahlen erhöht, was wiederum die Einschaltquoten der Shows steigert“ (Pörksen, Krischke 2012, 21). Der Medienwissenschaftler Jo Groebel ist sogar der Überzeugung, dass der Erfolg von Casting-Shows davon abhängt, ob sie in einem „medialen Paket vorkommen“ (Groebel 2012, 157).

Aus ethischer Perspektive fragwürdig ist dies aus dem Grund, dass sich hinter den in den meisten dieser Shows nicht selten zu Lachfiguren diffa-

2 So geschehen bei *The Biggest Loser*.

3 Ob solche und ähnliche Formate darüber hinaus tierethisch bedenklich sind, müsste ebenfalls geklärt werden, dies wird jedoch nicht Teil der vorliegenden Studie sein.

mierten Protagonistinnen und Protagonisten keine medienerfahrenen Personen oder Schauspielerinnen und Schauspieler verbergen, die eine Rolle einnehmen – welche sie in der Regel in ihrem Privatleben wieder ablegen können –, sondern Privatpersonen, deren öffentliche Darstellung in ihre persönliche Biographie einfließt und sich sowohl aus dem Internet als auch aus dem Gedächtnis der Zuschauer nicht mehr ohne weiteres löschen lässt. Nur wenige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreichen hierbei das von ihnen angestrebte Ziel, wie beispielsweise den Sieg in der Casting-Show, den Geldgewinn der Gameshow oder die perfekte Partnerschaft. Im Gegenteil – nicht selten werden diese Geschichten zu Erzählungen über das Scheitern, was zu Demütigungen, Hohn und Spott gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten führen kann. Rügen und Bußgelder, die gegen diese Darstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Aufsichtsgremien verhängt werden, würden Pörksen und Kruschke zufolge dabei sogar zu willkommener Werbung (vgl. Pörksen, Kruschke 2012, 21). Die Rechtswissenschaftlerin Nadine Klass behauptet, die Formate hätten „längst neue Grenzen gesucht und überschritten [...], frei nach dem Motto: Tabu brechen, Aufschrei ausstehen, Diskussion vermarkten und Quote machen“ (Klass 2011, 14).

Zwei wichtige Aspekte werden an dieser Stelle deutlich: Zum einen stehen bei dieser Art von Fernsehen nicht die reine Dokumentation und die oftmals nur vorgeschobene Hilfestellung des Senders, sondern vor allem die emotionale Erzählung, die Schaffung von „Sensationen“, die medial wiederverwertet werden können, und der Eingriff in Schicksale von Privatpersonen im Vordergrund. Und zum anderen zeigt der Hinweis auf die immer wieder fälligen Rügen, dass diese Formate nicht unumstritten sind. Der schwerste Vorwurf, der seit der ersten Ausstrahlung von *Big Brother* im Jahr 1999 (vgl. hierzu z.B. Klass 2004, 1) im Raum steht, lautet: Reality TV verletzt die Menschenwürde⁴. Nicht nur würden schließlich hierdurch „alle gesellschaftlichen Konventionen und Übereinkünfte hinsichtlich des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit“ (Klass 2011, 13) gesprengt, sondern es sei auch die Rede von einem „Menschenexperiment“, einem „Schlüssellockspektakel“, von „Labortestbedingungen“ und „Menschenzoo“ (vgl. Klass 2011, 13) gewesen, wie Klass schreibt.

Trotz dieses schweren Vorwurfes erscheinen aber immer noch ständig neue, sich in ihrer „würdeverletzenden“ und moralisch fragwürdigen Art sogar häufig noch steigende Formate. So dürften die zu Beginn der Ge-

4 Diesen Vorwurf äußerte zum Beispiel der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche, Bischof Wolfgang Huber, wie Ralf Stoecker (Stoecker 2007, 70) schreibt.

schichte des Reality TV stark umstrittenen Ausstrahlungen des Formates *Big Brother* im Vergleich zu einigen gegenwärtigen Produktionen, wie *Naked Attraction*, in der Kandidatinnen und Kandidaten mögliche Dating-Partner und -Partnerinnen anhand ihrer entblößten Geschlechtsmerkmale auswählen, aufgrund des „Gewöhnungseffekts“, wie ihn auch Klass 2011 schon beschreibt (vgl. Klass 2011, 14), mittlerweile deutlich weniger Empörung auslösen. Während also von kritischer Seite mit der Behauptung, durch diese Formate werde die Menschenwürde verletzt, ein äußerst schwerwiegender Vorwurf im Raum steht, scheint es zugleich in weiten Teilen unhinterfragt zu sein und beinahe zur Normalität zu werden, dass sich Privatpersonen in intimsten Situationen und häufig auf entwürdigende Art im Fernsehen vor einem Millionenpublikum zeigen.

Wie kann es aber angesichts dessen, dass mit der Würde des Menschen der höchste aller Werte offensichtlich schon seit langem in Gefahr gesehen wird und dieser Vorwurf sogar mehrfach bereits ausgesprochen wurde, möglich sein, dass diese Formate uneingeschränkt weiterhin produziert und ausgestrahlt werden? Träfe es schließlich zu, dass der bedeutsamste zu schützende Wert hierdurch angegriffen wird, so müsste doch – könnte man denken – längst eingeschritten oder eine ausführliche Diskussion über die Formate geführt werden, wie bei sämtlichen anderen Vergehen, die als „Menschenwürdeverletzung“ bezeichnet werden. Schließlich kommt der Vorwurf, „eine Handlungsweise sei mit der Würde von Menschen unverträglich, [...] einer endgültigen Verurteilung gleich. Handlungen, die die Würde von Menschen verletzen, lassen sich nach einer sehr verbreiteten Auffassung nicht rechtfertigen“ (Schaber 2012a, 9). Zudem ist doch der Staat dazu „verpflichtet, die Würde in staatsfreien als auch staatsfernen Bereichen zu schützen“ (Klass 2011, 50). Aus diesem Grund kann die „Menschenwürde, deren Beachtung und Schutz oberste Pflicht des Staates ist, [...] der Rundfunkfreiheit [...] Grenzen setzen“ (Klass 2011, 50).

Warum ist also die Produktion immer extremerer, ständig aufs Neue schockierender Sendungen möglich, und warum wird (zumindest öffentlich) so wenig über ihre moralische Zulässigkeit diskutiert? Auch beim Reality TV, ähnlich wie mit Blick auf den technischen Fortschritt, handelt es sich zwar um eine „neuartige Fragestellung [...], deren Problematik bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht erkennbar war“ (Benda 1994, 180). Das Gebot, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, bezieht sich Ernst Benda zufolge jedoch „auf jede Form der Bedrohung, gleichgültig, ob sie 1949 schon bestand oder als solche erkennbar war“ (Benda 1994, 180). Dass Verletzungen der Menschenwürde auch in den Medien geahn-

det werden sollen, wird zudem gesetzlich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgehalten:

„Angebote, für die entsprechend der näher ausgestalteten Tatbestände ein Verstoß gegen die Menschenwürde angenommen wird, sind nach dem JMStV grundsätzlich unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet (§ 24 JMStV) und können im Bereich der elektronischen Medien zu Aufsichtsmaßnahmen durch die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten führen (§ 20 JMStV).“ (Eifert 2006, 323)

Ein möglicher Grund für die mangelnde Berücksichtigung dieser Problematik könnte sein, dass die These, „Reality TV verletzt die Menschenwürde“ zwar zunächst nachvollziehbar und für Medienkritiker überzeugend klingt, diese Aussage jedoch aufgrund diverser Faktoren höchst problematisch scheint. Zum einen werden, wie bereits aus den ersten Sätzen dieser Einleitung indirekt ersichtlich wird, sehr verschiedenartige Formate als „Reality TV“ bezeichnet, und es existieren neben der Uneinigkeit über die Grenzen des Genres auch zahlreiche Möglichkeiten zur Bestimmung des Begriffes, wie in Kap. 2.1.2 gezeigt wird. Es ist daher fraglich, ob über „Reality TV“ überhaupt derart pauschale – noch dazu mit Blick auf den Würdeschutz als oberstes Gebot des deutschen Grundgesetzes so schwerwiegende – Aussagen getroffen werden können. Zum anderen – und dies ist wohl das aus moralphilosophischer Perspektive gravierendere Problem an der Aussage „Reality TV verletzt die Menschenwürde“ – ist der Terminus „Menschenwürde“ äußerst umstritten. Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde nimmt zwar nicht nur im Grundgesetz und in der Erklärung der Menschenrechte sowie im Pressekodex und im rundfunkrechtlichen Schutzsystem (vgl. Klass 2011, 45f.), sondern auffälliger Weise auch in vielen medienethischen Überlegungen (vgl. z.B. „Das ideale Verantwortungsdreieck des Journalisten“ in: Leiner 2006, 164) eine zentrale Rolle ein. Doch herrscht zugleich eine breite Kontroverse über die Bedeutung des Begriffes⁵, in deren Zentrum gleich mehrere wichtige Fragen stehen: Was ist Menschenwürde? Wodurch kann ihre Zuschreibung begründet werden? Kommt sie nur Menschen oder auch anderen Lebewesen zu? Ist

5 So schreibt beispielsweise Hans Jörg Sandkühler: „Darüber, was diese Grundnorm bedeutet, ob die Menschenwürde ‚unantastbar‘ ist, ob es Grenzen der Geltung der verfassungsrechtlichen Würdenorm gibt und ob diese Norm mit anderen Grundrechtsnormen ‚abwägbar‘ ist, gibt es heftige Auseinandersetzungen.“ (Sandkühler 2014, 9)

1. Einleitung

Würde eine Eigenschaft oder ein besonderer Wert des Menschen? Was gilt als Verletzung der Menschenwürde? Und welche Konsequenzen bringt das Menschenwürdekonzept für die Argumentation in anwendungsbezogenen Fragen mit sich? Die Debatte um die Bedeutung des Würdebegriffs ist nicht nur äußerst vielfältig, wie diese Fragen bereits andeuten, sondern hält seit einigen Jahren an und ist gegenwärtig höchst aktuell, wie die kaum überschaubare Fülle an ständig neu erscheinenden Publikationen zu dieser Thematik eindrücklich aufzeigt.

Solange diese und ähnliche Fragen zur Bedeutung des Würdebegriffs nicht adäquat beantwortet sind, lässt sich wohl auch über die Verletzung von Würde im Reality TV keine angemessene oder gar allgemeingültige Aussage treffen. Schließlich ergibt sich bei weiterem Nachdenken über die Fragestellung eine zusätzliche Problematik: Selbst wenn sich adäquate Begriffsbestimmungen für „Reality TV“ und „Menschenwürde“ finden ließen, muss hinterfragt werden, ob das Konzept Reality TV als solches menschenwürdeverletzend ist oder ob hier nicht vielleicht noch weiter differenziert werden muss – etwa zwischen dem Konzept Reality TV als Ganzes, einzelnen Formattypen, einzelnen Formaten oder einzelnen Szenen.

Über diese begrifflichen Unklarheiten hinaus muss geklärt werden, ob die allgemeine These selbst zutrifft und Reality TV wirklich die Menschenwürde verletzt. Erst wenn sie sich als begründet erweisen ließe, müssten aufgrund der Hoheit des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgehaltenen Würdeschutzes auch die Grenzen der Pressefreiheit und die Aufgabe des Staates hinsichtlich der Interventionsmöglichkeiten in die Medienproduktion überdacht werden.

Die Behauptung „Reality TV verletzt die Menschenwürde“, die von einer großen Zahl medienkritischer Personen vermutlich unterstützt würde, ist demnach nicht so selbsterklärend und überzeugend, wie sie vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag. Dabei ist eine Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung von hoher gesellschaftlicher Relevanz, denn diese Formate werden täglich von mehreren Millionen Menschen auf der gesamten Erde konsumiert: „For the first time in 2010, ‘worldwide viewers watched more reality TV and entertainment shows than dramas and TV series,’ and reality shows consistently dominate ratings.“ (Wyatt; Bunton 2012, 1) So sahen in der Bundesrepublik Deutschland die erste Folge *Der Bachelor* im Jahr 2018 beispielsweise 3,32 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer (Klugmayer 2018), 4,68 Millionen Menschen verfolgten die erste Folge von *Schwiegertochter gesucht* im Februar 2012 (Zeitgeistmagazin 2012), *Bauer sucht Frau* sahen 2012 durchschnittlich rund 6

Millionen Menschen (Schröder 2012) und das Staffelfinale des „*Dschungelcamps*“ 2014 schauten sich 8,6 Millionen Deutsche an (Spiegel 2014).

Auch wenn hier von Würde als höchster Wert des deutschen Grundgesetzes und von Zuschauerzahlen in der Bundesrepublik die Rede ist, beschränkt sich die moralische Problematik nicht auf Deutschland. Der Begriff der Würde findet sich auch in zahlreichen internationalen Rechtsdokumenten an prominenter Stelle und die Formate werden weltweit angeschaut. Zwar wären rechtliche Fragen staatspezifisch zu klären, eine ethische Beurteilung kann und sollte jedoch über Staatsgrenzen hinaus erfolgen. June Deery behauptet, eine Auseinandersetzung mit dem Reality TV sei deshalb von großer Bedeutung, „because it pervades TV schedules around the world and has, as a consequence entered all kinds of popular and elite discourse, from personal blogs to presidential politics. To dismiss reality TV because of its often trivial content would be to miss its significance“ (Deery 2015, 1).

Nicht nur, weil eine so große Zahl an Menschen diese Sendungen täglich anschaut und verfolgt, sondern auch, weil eine Analyse von kulturellen Gegebenheiten Aufschlüsse über die aktuelle Gesellschaft geben kann, lohnt sich ein näherer Blick auf diese Formate, wie auch Wendy Wyatt und Kristie Bunton beschreiben: „we think any cultural artifact – whether it represents ‚high‘ culture, ‚low‘ culture, or something in between – should be taken seriously because it tells us something about the actual culture in which we live.“ (Wyatt; Bunton 2012, 2) Wenn Formate, denen ein so schwerer Vorwurf gemacht wird, in unserer Gesellschaft derart beliebt sind, lassen sich hieraus womöglich auch Aussagen über unsere Gesellschaft ableiten und die Frage aufwerfen, inwiefern die Nachfrage beim Publikum vielleicht dafür verantwortlich ist, dass solche Formate weiter produziert und gesendet werden. Es ist überdies davon auszugehen, dass das Fernsehen nicht nur einen Einblick in die Gesellschaft gewährt, sondern auch Einfluss auf die in ihr lebenden Menschen und andere Medien nimmt, wie beispielsweise Neil Postman behauptet: „Indem das Fernsehen die Nachrichten in Form einer Variétéveranstaltung präsentiert, regt es andere Medien zur Nachahmung an, so daß die gesamte Informationsumwelt das Fernsehen widerzuspiegeln beginnt.“ (Postman 2003, 138)

Die Frage nach der Menschenwürdeverletzung in Kombination mit hohen Zuschauerzahlen sowie potentiellen Veränderungen des sozialen Lebens in der Gesellschaft lässt die Thematik der vorliegenden Studie zu einer besonders brisanten, aktuellen Fragestellung werden, die auch stets aktuell bleibt, wie Klass erklärt. Ihrer Auffassung nach scheint die Frage, wie weit Fernsehunterhaltung gehen darf bzw. gehen sollte, „nie an Aktualität und Brisanz zu verlieren, denn die Medienkonzentration, der Wettbe-

1. Einleitung

werb und das Ringen um Einschaltquoten auf einem dynamischen Markt wie dem der Medien lässt die Programmacher immer wieder aufs Neue Grenzen ausloten: Grenzen des Rechts, Grenzen des guten Geschmacks und Grenzen der Moral“ (Klass 2011, 15).

Das Ziel der vorliegenden Analyse ist es nicht zuletzt aus diesem Grund, die These „Reality TV verletzt die Menschenwürde“ näher zu beleuchten. Um den Wahrheitsgehalt dieses Vorwurfes prüfen und eine ethische Problematik aufzeigen oder ausschließen zu können, ist es jedoch notwendig, zunächst den Begriff der Menschenwürde zu klären. Die Klärung des Würdebegriffs ist außerdem für etliche weitere moralphilosophische, politische und rechtliche Fragestellungen relevant. Somit ist diese Studie unter Umständen nicht nur für die Medienethik, sondern auch für den Diskurs um den Menschenwürdebegriff sowie sämtliche Felder, in denen er angewandt wird, bedeutsam. Wie sich die Thematik einordnen lässt, welche Richtlinien und Gesetze den Schutz der Menschenwürde fordern, welche Arbeiten es zu dieser Thematik bereits gibt und wie der Aufbau dieser Untersuchung gestaltet ist, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

1.1 Einordnung der Thematik

Propaganda, Meinungsmache und Manipulation, gewaltverherrlichende oder zur „Volksverdummung“ beitragende Darstellungen, Nachrichten, die Krisenstimmung verbreiten und fördern, subjektive, unvollständige, falsche oder Ermittlungen behindernde Berichterstattungen, Zensur und sogar die Verletzung der Menschenwürde – die Liste der Vorwürfe gegen die Medien ist lang und führt dazu, dass sich die *Medienethik* als noch recht junge Disziplin der angewandten Ethik zu einem breiten, kontinuierlich wachsenden Forschungsfeld entwickelt.

Normative Fragestellungen der Medienethik, etwa dazu, was Medien in moralischer Hinsicht dürfen und wo ihnen aus welchen ethischen Gründen Grenzen gesetzt werden sollten, sind von den deskriptiven Überlegungen der *Medienphilosophie*, welche sich beispielsweise mit der Überlegung, was als „Medium“ bezeichnet wird bzw. wie Medien verwendet werden, zu unterscheiden. Die vorliegende Studie fokussiert normative Fragen und die Themenstellung setzt voraus, was wohl unstrittig ist – dass das Fernsehen als Medium verstanden wird.

Wichtig für das Verständnis der Heterogenität der Medienethik ist es aber, sich über die Vielfalt der Medien und die dadurch bedingte Diversität der ethischen Fragen bewusst zu sein. Es muss zwischen allgemeinen,

in allen Medien gleichermaßen entstehenden ethischen Problemstellungen, wie zum Beispiel „extern verursachte Grundprobleme“ (Thies 2011, 207), wie politische oder ökonomische Interessen, die Frage nach der Verantwortung, der Freiheit, der Kontrolle oder der Aufgabe der Medien und ihrer Nutzer und solchen, die zunächst nur ein individuelles Medium betreffen, differenziert werden. Das Internet birgt beispielsweise andere ethisch zu hinterfragende Aspekte als die Printmedien, davon zu unterscheiden sind ethische Problemstellungen, die den Hörfunk und solche, die das Fernsehen betreffen. Innerhalb der einzelnen Medien ergeben sich wiederum spezifische Fragestellungen, die – wie im vorliegenden Fall – Bezug auf ein bestimmtes Genre oder auch einzelne Sendungen nehmen können. Außerdem gibt es solche, die sich gerade aus der Verwertung von in einem Medium verwendeten Material durch ein anderes Medium ergeben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Fernsehen ausgestrahlte Szenen im Internet wiederverwendet werden oder auch umgekehrt. Die Medienethik ist also ein weites Forschungsfeld, das sich aus zahlreichen heterogenen Teilbereichen zusammensetzen muss.

Eine Auseinandersetzung mit medienethischen Fragestellungen ist, wie schon angedeutet, deshalb von besonderer Bedeutung, weil davon auszugehen ist, dass Medien einen großen Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen haben können. Martin Eifert geht beispielsweise davon aus, dass die Massenmedien „den zentralen Faktor der individuellen und gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit in modernen Gesellschaften“ (Eifert 2006, 321) bilden. Sie prägten das Bewusstsein, „vermitteln Orientierungs- und Qualifikationswissen für die Bürger, übernehmen zentrale Leistungen für die Herstellung der kollektiven und individuellen Identität sowie der ideellen Reproduktion der Gesellschaft“ (Eifert 2006, 321). Auch auf Reality TV-Formate, die längst als Teil unserer Alltagskultur angesehen werden, trifft dies zu. Wyatt und Bunton zufolge sagen sie viel über uns und unsere Gesellschaft aus und können uns darüber hinaus auch in unseren Ideen leiten:

„In other words, popular culture can tell us a lot about ourselves. As Jeffrey Bineham noted, the texts and artifacts of popular culture ‚are constantly telling us how to dress, how to talk, what vocations are significant, and what we should do politically and economically; in sum, they tell us who to be‘. We think any message with this kind of power to illuminate and influence us should be taken seriously.“ (Wyatt, Bunton 2012, 2)

Da uns in der Populär-Kultur, zu der sie das Reality TV zählen, vorgegeben würde, wie wir auszusehen hätten, wie wir zu sprechen haben und was wir politisch und ökonomisch zu tun hätten, sind Wyatt und Bunton der Überzeugung, dass diese Art von „Kultur“ sehr ernst genommen werden sollte. Auch Eifert ist der Auffassung, dass den Massenmedien eine wirkungsvolle Kraft „für die Kultur der Gesellschaft insgesamt sowie für die Herausbildung der je individuellen Werte und Orientierungen“ (Eifert 2006, 321) zukommt, wobei dieses „besondere Einflußpotential auf die Meinungsbildung [...] notwendig ein Gefährdungspotential für den sozialen Achtungsanspruch des einzelnen“ (Eifert 2006, 321) beinhalte.

Deutlich wird das Gefährdungspotential der Medien auch an dem von Martin Leiner dargestellten idealen Verantwortungsdreieck des Journalisten, welches aufzeigt, dass in bestimmten Fällen Spannungen oder sogar Widersprüche „zwischen der Wahrheit der Nachricht und der Würde einer Person entstehen können“ (Leiner 2006, 164). Es gehöre beispielsweise zur Wahrheit, „die ganze, auch schreckliche Wirklichkeit eines Terroranschlages zu zeigen. Die Würde der Person verbietet es aber in vielen Fällen, die entstellten Leiber getöteter Menschen öffentlich darzustellen“ (Leiner 2006, 164). Verschiedene Interessen, wie auch das „Karriereinteresse des Journalisten, die finanziellen Interessen der Verlage und ihrer Geldgeber (Werbung!) und partikulare politische Interessen“ (Leiner 2006, 165), welche drohen, „immer wieder die ethische Qualität von Medien zu untergraben“ (Leiner 2006, 165), können folglich hinsichtlich der medialen Darstellung in Konflikt geraten. Mit Blick auf die Reality TV-Formate sind es insbesondere das Interesse des Senders und der Produktionsfirmen, eine erfolgreiche, das Publikum begeisternde Sendung zu produzieren, und die Würde der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu beachten sind und die – sollte sich der Verdacht der Menschenwürdeverletzung im Reality TV erhärten – auch in Konflikt miteinander geraten können.

Obwohl die Wahrung der Menschenwürde in zahlreichen Rechtsdokumenten das höchste Gebot darstellt, existiert bislang mit Bezug auf die Medien nur eine „geringe Anzahl an Auseinandersetzungen von Aufsichts- und Rechtsprechungspraxis mit der Menschenwürdeproblematik“ (Klass 2011, 52). Dabei ist zu fragen, „ob die Medien die Würde des Menschen nicht in einer zentraleren Weise als übergeordnetes Prinzip, das auch über Wahrheit und öffentlichem Auftrag steht, begreifen müssten“ (Leiner 2006, 165). Schließlich hätte für die Theoriekohärenz „eine klarere Profilierung der Menschenwürde als oberstem Prinzip den Vorteil, dass Menschenwürde als das grundlegende Strukturprinzip der Angewandten Ethik auch in der Medienethik deutlich würde“ (Leiner 2006, 165). Dieser klare-

ren Profilierung und der Überlegung, ob sich der Menschenwürdebegriff als oberstes Strukturprinzip der angewandten Ethik eignet, soll die vorliegende Studie nachkommen.

Der folgende Abschnitt, der die Bedeutsamkeit und Häufigkeit des Menschenwürdebegriffs innerhalb verschiedener Rechtsdokumente und Richtlinien aufzeigt, lässt den im darauffolgenden Abschnitt dargestellten, sehr überschaubaren Forschungsstand zu dieser Thematik verwunderlich gering erscheinen.

1.2 Relevante rechtliche Vorgaben und Richtlinien

Die nachfolgend aufgeführten vielfältigen Richtlinien und Kodizes, zeigen auf, für wie bedeutsam der Schutz der Menschenwürde angesehen wird. Nicht nur die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen – „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ –, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“ und das Grundgesetz – „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ – enthalten die Forderung, die Würde des Menschen zu schützen, sondern auch verschiedene Richtlinien, die sich auf die Medien beziehen, betrachten die Menschenwürde als schützenswert. So gilt beispielsweise laut Pressekodex, welcher als Leitlinie für Journalistinnen und Journalisten in ihrem Arbeitsalltag und für den Presserat als „Grundlage für die Beurteilung der von Lesern eingereichten Beschwerden“ (Presserat, 2017) dient: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.“ (Presserat 2017) Doch nicht nur in Ziffer 1, sondern auch unter weiteren Ziffern und in der Präambel des Pressekodex finden sich Aspekte, die in engem Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Würde zu sehen sind. So ist in der Präambel festgelegt, dass „die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen“ (Presserat, 2017) achten solle. Zudem ist Ziffer 8 des Pressekodexes von Interesse, denn hier werden die Achtung des Privatlebens des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung gefordert. Einzig wenn das Verhalten des Menschen von öffentlichem Interesse sei, könne es in der Presse erörtert wer-

1. Einleitung

den (vgl. Presserat 2017)⁶. Im Pressekodex heißt es außerdem: „Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung.“ (Presserat 2017) Richtlinie 8.8 besagt darüber hinaus, dass der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte besonderen Schutz genießen. Ebenso als relevant angesehen werden kann Ziffer 9, welche lautet: „Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.“

Auch das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen legt den Schutz der Menschenwürde fest (vgl. Klass 2011, 39f.) und im Rundfunkstaatsvertrag wird ebenfalls Bezug auf die Würde genommen. Paragraph 3 *Allgemeine Grundsätze* des Rundfunkstaatsvertrages lautet:

„(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.“

Und auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag beinhaltet den Schutz der Menschenwürde, wie Martin Eifert beschreibt:

„Angebote, für die entsprechend der näher ausgestalteten Tatbestände ein Verstoß gegen die Menschenwürde angenommen wird, sind nach dem JMStV grundsätzlich unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet (§ 24 JMStV) und können im Bereich der elektronischen Medien zu Aufsichtsmaßnahmen durch die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten führen (§ 20 JMStV).“ (Eifert 2006, 323)

6 Fraglich ist, wann das Verhalten eines Menschen von öffentlichem Interesse ist und ob Ereignisse, die Kandidatinnen und Kandidaten einer Reality TV Show betreffen, derart von öffentlichem Interesse sein können, dass sie anschließend in Boulevard-Medien wieder aufgegriffen werden dürfen. Dies zu klären ist jedoch nicht Ziel der Studie.

Wenn also behauptet wird, Reality TV verletze die Menschenwürde, wird damit folglich auch ausgesagt, dass es gegen Artikel 1 der AEMR, gegen Art. 1 der EU-Grundrechtecharta, gegen Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, das Jugendmedienschutz-Staatsvertragsgesetz, den Rundfunkstaatsvertrag – im Falle von Reality TV-Sendungen, die auf öffentlich-rechtlichen Sendern zu sehen sind – und den Pressekodex verstößt.

Dass die Würde und der Einzelne vor massiven Eingriffen „in die Privat- und Intimsphäre, sei es durch Wort- oder auch durch Bildberichterstattung, ohne dass der Betroffene zuvor eingewilligt hat“ (Schertz 2007, 26), geschützt werden soll, beschreibt auch der Medienanwalt Christian Schertz. Dieser Schutz vor Indiskretion werde „aus dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, darüber zu bestimmen, inwiefern er tatsächlich öffentlich vorkommen will, etwa mit Namen und/oder Abbildung“ (Schertz 2007, 26) hergeleitet. In der Regel wird dies im Hinblick auf das Reality TV mit Verträgen geregelt, die die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Ausstrahlung der Sendungen unterschreiben müssen. Wie gestaltet sich jedoch die Relation zwischen dem Vertragsrecht und dem Würdeschutz? Ist es möglich, freiwillig auf den Schutz der eigenen Würde zu verzichten?

Ein weiterer, ebenfalls im Grundgesetz festgehaltener Grundsatz erschwert die Klärung dieser Frage, denn Meinungs- und Pressefreiheit sind in Deutschland ebenfalls wichtige und geschützte Werte und Zensur ist nach Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verboten:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Die angeführten Gesetze, Richtlinien und Kodizes zeigen, dass auf der einen Seite dem Schutz der Menschenwürde eine zentrale Rolle zukommt. Zugleich kann dieser jedoch gerade hinsichtlich der Reality TV-Formate, zu deren Produktion die Teilnehmenden eine vertraglich festgelegte Zustimmung geben, mit der Presse- und Meinungsfreiheit auf der anderen Seite in Konflikt geraten. Ob dieser Konflikt tatsächlich besteht, kann jedoch nur geklärt werden, wenn klar ist, was unter „Reality TV“ und dem Begriff der Menschenwürde zu verstehen ist und ob die Würde tatsächlich durch diese Formate verletzt wird. Bislang existieren nur wenige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dieser Fragestellung, wie die nachfolgenden Ausführungen über den Stand der Forschung zeigen.

1. Einleitung

1.3 Hinweise zum Stand der Forschung

Obwohl die Fragestellung, ob Reality TV die Menschenwürde verletzt, von hoher gesellschaftlicher Relevanz ist, wurde sie bislang zumindest im Rahmen philosophischer Forschung eher unzureichend behandelt. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive hat sich Klass in ihrer Dissertation mit dem Titel „Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens – Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenwürdeschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ und in einem Beitrag zur Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien (LfM) mit dem Titel „Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge“ mit der Thematik auseinandergesetzt. Der Schwerpunkt ihrer Studien liegt in der Überlegung, ob der Staat gesetzlich eingreifen kann bzw. sollte, wenn der Verdacht der Menschenwürdeverletzung im Reality TV besteht und welche Grenzen „aus Sicht der Verfassung einen angemessenen und erforderlichen Menschenwürdeschutz“ (Klass 2011, 16) garantieren können. Klass ist sich darüber bewusst, dass die Bedeutung des Würdebegriffs kontrovers diskutiert wird und historisch gewachsene heterogene Auslegungsmöglichkeiten existieren (vgl. Klass 2004, 126f.). Aus den Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts leitet sie jedoch ab, dass es allein „das biologische Basisfaktum Leben sein“ kann, das maßgeblich für die Frage ist, „ob jemand Träger der Menschenwürde ist“ (Klass 2004, 137f.). Der Kern der Menschenwürde besteht ihrer Auffassung nach aus „Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und Personalität“ (Klass 2004, 142). Dies behauptet sie allerdings, ohne es normativ zu begründen, was aus moralphilosophischer Perspektive ein Problem darstellt. Erläutert werden müsste schließlich, *warum* ein Wesen, nur weil es biologisch einer bestimmten Gattung zuzuordnen ist, einen besonderen Wert oder eine Würde zugeschrieben bekommen sollte. Stattdessen wird dieser Schritt in ihrer Arbeit ausgelassen und im Rahmen ihrer rechtswissenschaftlichen Studien davon ausgegangen, dass jeder Mensch gemäß dem Grundgesetz Würde besitzt. Insgesamt wird in ihrer Studie aus ausschließlich rechtlicher Perspektive betrachtet, wie mit Verletzungen im Reality TV umzugehen ist, welche Rechte und Gesetze heranzuziehen sind und wo die Grenzen des Realitätsfernsehens liegen. Ziel ihrer Arbeit ist es, „Beispielfälle zu bilden, bei deren Vorliegen von einem Menschenwürdeverstoß auszugehen ist“ (Klass 2004, 143).

In ihrer späteren Studie mit dem Titel „Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge“, die ebenfalls Bezug auf das Reality TV nimmt,

weist Klass darauf hin, dass in ihrer Arbeit aufgezeigt wird, „was Fernsehen mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG darf. Nicht geklärt wird hingegen, was Fernsehen dürfen sollte“ (Klass 2011, 16). Diese Frage sei zwar nicht weniger wichtig, müsse aber der rechtlichen Umsetzung vorgelagert und im gesellschaftlichen Diskurs geklärt werden (vgl. Klass 2011, 16). Eben diese Lücke soll die vorliegende Studie schließen, indem sie zunächst klärt, ob und wie sich die Zuschreibung von Menschenwürde begründen lässt, was „Würde“ bzw. „Menschenwürde“ bedeutet, wie Würde gemäß einer moralphilosophischen (und nicht juristischen) Perspektive verletzt werden kann – und indem erste Überlegungen dazu entwickelt werden, was dementsprechend im Reality TV als ethisch problematisch anzusehen ist.

Bei dem einzigen, einem moralphilosophischen Kontext zuzuordnenden Text, der sich mit der vorliegenden Thematik beschäftigt, handelt es sich um den sechseitigen Aufsatz *Superstars und Menschenwürde* von Ralf Stoecker, der das Thema in seiner Vielfalt nicht ausschöpfen kann. In weiten Teilen dieser Publikation beschäftigt er sich nicht mit möglichen Menschenwürdeverletzungen im Reality TV, sondern mit der Debatte, ob Embryonen Würde zukommt, mit der Historie des Würdebegriffs und mit der Überlegung, in welchen Diskursen der Würdebegriff in der Regel zum Tragen kommt. Aufgrund seiner Annahme, dass Würde in engem Zusammenhang mit Selbstachtung zu sehen sei und dass die Kandidatinnen und Kandidaten wüssten, worauf sie sich einließen, kommt er zu dem Schluss, dass Reality TV-Formate die Menschenwürde nicht verletzen. Wie er dies begründet und warum seine Theorie an einigen Stellen ausbaufähig ist, wird Thema des Kapitels 3.2.5.2 sein.

Der Stand der Forschung hinsichtlich ethischer Fragestellungen, die sich mit dem Würdebegriff auseinandersetzen, bietet per se eine Besonderheit, denn die Verwendung von „Menschenwürde“ im Sinne eines normativen Konzeptes in ethischen Diskursen beschränkt sich weitestgehend auf den deutschsprachigen Raum: „Die häufige Berufung auf die Menschenwürde als normatives Prinzip ist ein Unterscheidungsmerkmal speziell der deutschen bioethischen Diskussion.“ (Birnbacher 1995, 4) Zwar bezieht sich Dieter Birnbacher hier auf den bioethischen Diskurs, Gleiches gilt jedoch auch für alle anderen Diskurse der angewandten Ethik, die auf den in Deutschland rechtlich verankerten Begriff der Menschenwürde Bezug nehmen. In einigen Staaten wird „das Konzept der Menschenwürde als juristisches Prinzip dezidiert abgelehnt, selbst wenn es in der Verfassung erwähnt wird (Beispiele: Portugal, Spanien, Italien). [...] Es handele sich gewissermaßen um Verfassungslyrik, mit der der Jurist nichts anfangen könne und die er deshalb zu ignorieren habe“ (Tiedemann 2014, 31), erläutert

1. Einleitung

Paul Tiedemann dieses Phänomen. Zudem seien die Briten „aufgrund der wirkungsmächtigen Tradition des Utilitarismus seit Bentham und Mill grundsätzlich skeptisch gegenüber dem Begriff der Menschenwürde“ (von der Pfordten 2016, 45). Dies begründet, warum die überwiegende Zahl relevanter Forschungsliteratur zum Würdebegriff im deutschsprachigen Raum erschienen ist.

Zur Bestimmung des Begriffs werden in der vorliegenden Studie die wichtigsten und grundlegendsten Theorien zum Menschenwürdebegriff herangezogen und analysiert, ohne die kaum enden wollende Liste der Literatur über Menschenwürde vollständig wiederzugeben, da es nicht um die Erfassung jedes Details und jeder Variante gehen kann, sondern nur um die Schaffung einer Grundlage für die Klärung der Frage, ob Reality TV die Menschenwürde verletzt. Im Falle der Literatur, die sich mit ethischen Fragestellungen in Bezug auf das Reality TV befasst, ist Umgekehrtes der Fall: Hier lässt sich kaum deutschsprachige Literatur finden – nahezu sämtliche Texte hierzu sind in englischer Sprache verfasst, und es befasst sich keiner dieser Beiträge mit der Frage nach Verletzungen der Menschenwürde im Reality TV.

Publikationen zum angemessenen Verständnis der Vorgehensweisen von Produzenten des Reality TV sind nicht sehr zahlreich und beschränken sich in der Regel auf Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen. Zwei Bücher, die Erfahrungsberichte und Meinungen in erster Linie zu Casting-Shows enthalten, sind aber zu finden: In ihrem Buch „Sex, Drugs & Castingshows. Die Wahrheit über DSDS, Popstars & Co.“ schildern die beiden Autoren Markus Grimm und Martin Kesici ihre Eindrücke und Erfahrungen während der Dreharbeiten und nach den Ausstrahlungen der jeweiligen Casting-Show, an der sie teilgenommen haben. Ihre Geschichten überschneiden sich an einigen Punkten und lassen erahnen, wie es hinter den Kulissen in anderen Shows zugehen könnte. Sie sind jedoch subjektive Erfahrungsberichte, von denen sich nicht auf pauschale Urteile über Reality TV im Allgemeinen schließen lässt.

Für die Betrachtung von Anwendungsfällen des im Laufe der Überlegungen entwickelten Verständnisses von Würde wird insbesondere das Buch „Die Casting-Gesellschaft“ des Medienwissenschaftlers Bernhard Pörksen und des Journalisten Wolfgang Krischke aus dem Jahre 2012 herangezogen. Es enthält zahlreiche Interviews mit Kritikerinnen und Kritikern, (ehemaligen) Teilnehmenden, Moderatorinnen und Moderatoren sowie Produzentinnen und Produzenten von insbesondere Casting-Formaten.